



Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve

Reglement gestützt auf Art. 81a Abs. 3 und Art. 86 ff der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck	Art. 1 Die Schwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrundeliegenden marktspezifischen Risiken gebildet und bezweckt, Wertvermindierungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertvermindierungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.
Einlagen in die Schwankungsreserve	Art. 2 ¹ Aufwertungsgewinne, welche aus der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Art. 81 Abs. 2 und 3 GV resultieren, werden vollständig oder anteilmässig, je nach Risikobeurteilung, in die Schwankungsreserve eingelegt.
Entnahmen aus der Schwankungsreserve	Art. 3 Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung oder der Berichtigung dauerhaft eingetretener Wertvermindierungen oder Verlusten des Finanzvermögens zulässig (Art. 81a Abs. 2 GV).
Bestand der Schwankungsreserve	Art. 4 Der Bestand der Schwankungsreserve darf nicht negativ sein. Er ist Teil der Reserven (Sachgruppe 296) und wird nicht verzinst.
Zuständigkeit	Art. 5 Der Kirchgemeinderat legt jährlich die Einlage in die Schwankungsreserve fest. Er ist zudem zuständig für die Bestimmung der Entnahmen.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 18.06.2025 hat dieses Reglement beschlossen.

Biel-Bienne, 18.06.2025

Der Präsident

Der Sekretär

Marc Despont

Pascal Bord